

Hinweise für die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

Das Landratsamt Ortenaukreis weist die Betreiber von Kleinanlagen auf die wichtigsten Betreiber- und Untersuchungspflichten auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hin.

Es wird entsprechend der Nutzung zwischen folgenden Anlagenarten unterschieden:

1. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung mit Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (dezentrale kleine Wasserwerke nach **§ 3 Nr.2 Buchstabe b TrinkwV**). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vermieteter Wohnraum unter die gewerbliche Nutzung fällt.

2. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung ohne Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser zur Eigennutzung genutzt werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach **§ 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV**).

Es sind folgende Untersuchungen vorgeschrieben:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Mit Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr.2 Buchstabe b TrinkwV	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe A (bisher rotinemäßige Untersuchung) gemäß Anlage 4 a) zu § 14 Abs. 2 und § 19 TrinkwV	Jährlich

	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B (bisher umfassende Untersuchung) gemäß Anlage 4 b) zur TrinkwV (sofern seit 2015 nicht schon durchgeführt) oder ggf. Untersuchungen auf einzelne Parameter mit Grenzwertüberschreitungen aus vorangegangenen Untersuchungen	
Ohne Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr.2 Buchstabe c TrinkwV	Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken	Jährlich
	Färbung, Trübung (NTU), Geruch, Geschmack, Ammonium, Oxidierbarkeit, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert, Eisen, Mangan, Nitrat, Calcitlösekapazität, Säurekapazität, Calcium	In maximal 3-jährigen Abständen

Spätestens **bis 31.12.** eines Jahres muss **die Probenahme für alle Untersuchungen erfolgt sein. Sofern die Umfassende Untersuchung seit 2015 noch nicht durchgeführt worden ist, muss diese unverzüglich nachgeholt werden.** Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchungsergebnisse innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, übermittelt werden.

Die Untersuchungsergebnisse müssen gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 10.03.2016 elektronisch mittels geeignetem Labordatenübertragungssystem an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, übermittelt werden. Bitte beachten Sie, **dass Befunde in Papierform und als PDF – Datei nicht mehr akzeptiert werden können.** Ihr Trinkwasseruntersuchungslabor wird Ihnen hierzu bei Bedarf weiterhelfen.

Sofern dem Landratsamt die Untersuchungsergebnisse nicht fristgerecht übermitteln werden, kann eine gebührenpflichtige Untersuchungsanordnung erfolgen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Außerdem wird auf die Anzeigepflicht nach § 13 TrinkwV hingewiesen, wonach der Unteren Gesundheitsbehörde die Inbetriebnahme, die Veränderung, die Außerbetriebnahme sowie der Eigentumswechsel einer Kleinanlage anzuzeigen ist. Darüber hinaus besteht für Betreiber von Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, eine Informationspflicht gemäß § 21 TrinkwV gegenüber den versorgten Abnehmern über die Wasserqualität.

Ihr Ansprechpartner beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist:

Herr Jürgen Burg: Tel. 0781/805 9668; E-Mail: juergen.burg@ortenaukreis.de

Der Wortlaut der Trinkwasserverordnung kann unter der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg abgerufen werden.